

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Klagenfurt AG für Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen im Geschäftskundenbereich

I. Grundlagen

I.I. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz "AGB" genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, welche die Stadtwerke Klagenfurt AG, Geschäftsbereich Telekommunikation und Security (im folgenden kurz "STW AG" genannt), gegenüber dem Kunden erbringt.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der STW AG angenommenen Auftrages und deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehenden sonstigen (besonderen) Geschäftsbedingungen der STW AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die STW AG diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Die Geschäftsbedingungen der STW AG gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

Diese AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

I.2. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen STW AG und dem Kunden kommt zu Stande, wenn die STW AG nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat.

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. Ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung.

I.3. Änderungen der AGB

Änderungen der AGB können von der STW AG vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist online unter www.stw.at abrufbar bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die STW AG den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form mitteilen. Die STW AG wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

1.4. Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden der STW AG nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die STW AG ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der STW AG. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die STW AG diesbezüglich schad- und klaglos.

I.5. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der STW AG

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter, sowie technische Betreuer der STW AG, haben keine Vollmacht für die STW AG Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

2. Leistungen der STW AG

2.1. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den (allfälligen) sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag).

2.2. Fristen bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung nicht anderes vereinbart wurde, innerhalb von 20 Werktagen nach Vertragsannahme durch die STW AG, bzw. 20 Werktage nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Punkt 2.4.) geschaffen hat (kurz "Bereitstellungstermin"). Wird der Bereitstellungstermin aus Gründen, die von der STW AG zu vertreten sind, nicht eingehalten und um mehr als 40 Werktage überschritten, so verpflichtet sich die STW AG, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von 10% des monatlich zu leistenden Entgelts (exkl. USt.) für jene Leistungen, mit denen sich die STW AG in Verzug befindet pro Woche der Überschreitung des Bereitstellungstermins, zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der STW AG sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, jedoch nicht bei Personenschäden.

2.3. Störungsbehebung

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von der STW AG zu verantworten sind, werden so rasch als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Punkt 2.2. sinngemäß. Der Kunde hat die STW AG bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der STW AG oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird die STW AG bzw. ein von ihr beauftragter Dritter zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der STW AG jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

2.4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der STW AG beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Die STW AG übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere PCs und Modems, Funkeinrichtungen, etc.

2.5. Dienstqualität

Die STW AG trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Punkt 6.

2.6. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt.

Sofern dem Kunden von der STW AG Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der STW AG, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an STW AG zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in



Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der STW AG oder von deren Beauftragten vorgenommen.

2.7. Servicegrenze

Als Servicegrenze gilt bei Telekommunikationsdienstleistungen, sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die Schnittstelle am CPE.

3. Entgelte und Entgeltänderungen

3.1. Gültige Entgelte

Die Entgelte für die Bereitstellung der Telekommunikationsdienste richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach allfälligen hiervon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag).

Preise für Installation, Wartung und Sonderdienste sind gleichfalls den jeweils gültigen Preislisten oder der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag) zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z.B. Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch die STW AG gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager der STW AG; allfällige Verpackungs- und Versendungskosten sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sofern im jeweiligen Einzelvertrag (Auftrag/Bestellung) nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, sind in den angeführten Preisen die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence (POP), die am Standort des Kunden anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden am Point of Presence von der STW AG beigestellt werden, nicht enthalten. Jedenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Point of Presence erreicht werden.

3.2. Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für den Internetzugang bzw. die Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z.B. Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden. Das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen Entgeltbestimmungen bzw. die einschlägigen Regelungen im Einzelvertrag/Angebot maßgeblich sind.

3.3. Nachverrechnung bei Fair-Use-Überschreitung

Der Kunde akzeptiert bei Fair-Use-Produkten der STW AG das in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene Fair-Use-Limit. Bei einer Überschreitung des Fair-Use-Limits von mehr als 50% in einem Monat behält sich die STW AG eine Verrechnung vor. Bei eklatanten Überschreitungen über einen längeren Zeitraum behält sich die STW AG das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.

3.3. Änderung der Entgelte

Die STW AG behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (kurz TKG 2003) bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

4. Zahlungen

4.1. Zahlungsart, Fälligkeit

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus der Einzelvereinbarung (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag). Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

4.2. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die STW AG berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu fordern. Außerdem hat der Kunde alle zur zweckentsprechenden Verfolgung von Ansprüchen auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen.

4.3. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt.

Sollten sich nach einer Prüfung durch die STW AG die Einwendungen des Kunden aus Sicht der STW AG als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen I Monat ab Zugang der Stellungnahme der STW AG (die einen Hinweis auf die einmonatige Frist sowie die Rechtsfolgen enthält) bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der STW AG, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

4.4. Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

Die STW AG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

4.5. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Die STW AG ist jedoch berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen.

4.6. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

4.7. Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der STW AG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der STW AG nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

4.8. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

4.9. Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum,



Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Umsatzsteuer, Umsatzsteuer, Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte.

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

5. Gewährleistungen

5.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

5.2. Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der STW AG entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen 7 Werktagen, schriftlich und detailliert angezeigt hat.

5.3. Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der STW AG bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die STW AG trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der STW AG angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. Die STW AG haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

5.4. Mängelrüge

Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die fristgerechte (Punkt 5.2.) Erhebung einer schriftlichen detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels.

6. Haftung der STW AG; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

6.1. Haftungsbestimmungen – Haftungsausschluss

Soweit keine andere Regelung erfolgt, haftet jeder Vertragspartner dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung der STW AG für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für von der STW AG vorsätzlich und rechtswidrig verursachte Schäden.

Voraussetzung für jegliche Ansprüche gegen die STW AG ist die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

6.2. Haftungsausschluss der STW AG hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-Mails

Die STW AG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von der STW AG oder vom Kunden

eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern, etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Die STW AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer die STW AG hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

Die STW AG behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insb. weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der STW AG unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Telekommunikationsdienste kommen. Die STW AG haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die STW AG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.

6.3. Haftungsausschluss der STW AG hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Weiters haftet die STW AG nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Dienstanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der STW AG oder über eine Information durch die STW AG erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme, Password-Fishing etc.). Die STW AG übernimmt dafür keine Haftung; Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

6.4. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

Die STW AG haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch bestimmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.4.1. Schutz der Zugangsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von der STW AG zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der STW AG bleiben unberührt.

6.4.2. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für die STW AG oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die STW AG oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist die STW AG zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). Die STW AG wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden und wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

6.4.3. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der STW AG die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die STW AG



vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird die STW AG in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens der STW AG – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

6.4.4. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, die STW AG von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um der STW AG die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die STW AG für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

6.5. Besondere Bestimmungen für CITYFirewall (Firewalls, Intrusion-Prevention-Systems, Antiviren- und Antispam-Systeme)

Bei Security-Systemen und Security-Filtern, die von der STW AG aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht die STW AG prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die STW AG weist allerdings darauf hin, dass Absolute Sicherheit durch solche Security-Systeme und Security-Filter nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung der STW AG aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Security Systeme und Filter umgangen oder außer Funktion gesetzt werden; dies gilt jedoch nicht für von der STW AG vorsätzlich und rechtswirdig verursachte Schäden. Die STW AG weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der STW AG.

Die Haftung der STW AG für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Security Systeme und Filter umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist ausgeschlossen.

Die Ausführungen in Punkt 6.5. gelten sinngemäß für andere von der STW AG bereitgestellte Sicherheitssysteme, wie insbesondere Intrusion-Prevention-Systems (IPS).

6.6. Haftungsausschluss der STW AG bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der STW AG für andere Kunden der STW AG gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die STW AG (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf www.ispa.at, qualifiziert ist.

7. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

7.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug der vertragsgegenständlichen Leistungen sind auf unbestimmte Zeit oder die in den Einzelvereinbarungen (Auftrag/Bestellung) vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen

Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar.

7.2. Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die STW AG.

Die STW AG ist entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 im Falle eines Zahlungsverzuges - nach ihrem Ermessen - entweder zur Dienstunterbrechung oder zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich der Kunde trotz vorheriger Mahnung (die schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen kann) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen und unter Androhung der Dienstunterbrechung bzw. der vorzeitigen Vertragsauflösung mit der Zahlung in Verzug befindet.

7.3. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; weiters auch, wenn der Kunde entgegen der ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag (Auftrag/Bestellung) Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; wenn er gegen die "Netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt; bei Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen i.S.v. Punkt 6.4.2.

Die STW AG kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Diensteunterbrechung vorgehen. Die STW AG ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann die STW AG bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die STW AG wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die STW AG wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die STW AG aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

7.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist erfolgen, lassen den Anspruch der STW AG auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Sperre der Leistungserbringung verrechnet die STW AG einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 150,-; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der STW AG bleiben vorbehalten.

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der STW AG gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzugs mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die STW AG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Punkt 7.2. und 7.3. berechtigen würden.

7.5. Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die STW AG zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegenüber der STW AG ableiten.

8. Datenschutz

8.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Die STW AG und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 93 TKG 2003 und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der STW AG ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routingund Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.



8.2. Information gem. § 96 Abs. 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des TKG 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003. Soweit die STW AG gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird die STW AG dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Die STW AG wird aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten:

Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenthaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gemäß § 97 Abs. 2 TKG 2003 von der STW AG spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

8.3. Verkehrsdaten

Die STW AG wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Sourceund Destination-IP sowie sämtliche anderen Logfiles aufgrund Ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird die STW AG diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die STW AG die Daten nicht löschen. Ansonsten wird die STW AG Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

8.4. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von der STWAG nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird die STWAG gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstemerkmal, wird die STWAG die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

8.5. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der STW AG, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten der STW AG verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von der STW AG Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der STW AG sowie Geschäftspartnern der STW AG in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei der STW AG. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die STW AG wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

9. Datensicherheit

Die STW AG wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der STW AG gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die STW AG dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

10.1. Leistungsumfang

Bei individuell von der STW AG erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei der STW AG, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

10.2. Rechte an gelieferter Software

Bei der Lieferung von Software räumt die STW AG, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde die STW AG schad- und klaglos stellen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und genauestens einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von der STW AG nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde die STW AG von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

10.3. Gewährleistung

Die STW AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden; dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; weiters, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen (sofern nicht ein Mangel im Sinn des Gewährleistungsrechts vorliegt) oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Punkt 5.

10.4. Rücktritt bei Softwaremängeln

Werden von der STW AG gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen i.S.v. § 918 Abs. 2 ABGB vorliegen.

II. Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

II.I.Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

Für den Fall, dass die Vermittlung und Verwaltung einer Domain durch die STW AG erfolgt, vermittelt und reserviert diese die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Es werden für alle Topleveldomains bei der jeweils zuständigen Registrierungsstelle die Domains eingerichtet.

Die STW AG fungiert hinsichtlich der von den Registrierungsstellen verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle, sofern einzelvertraglich (Auftrag/Bestellung) nicht anders vereinbart; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die die STW AG dem Kunden verrechnet, enthalten, sofern einzelvertraglich (Auftrag/Bestellung) nicht anders vereinbart. Die STW AG verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.



II.2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit der STW AG aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages mit der STW AG trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung für sämtliche im Zusammenhang mit der "Domainverwaltung" erforderlichen Tätigkeiten (Verlängerung bzw. Kündigung des mit der Domainregistrierungsstelle bestehenden Vertrages; Zahlung der Registrierungsgebühren, etc.).

II.3. Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der STW AG auf Wunsch zugesandt.

II.4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain

Die STW AG ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in markenoder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird die STW AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

12. Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über die Infrastruktur Dritter

Bei Kunden, welche die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (insbesondere Internetdienste) über die Infrastruktur Dritter beziehen (z.B. Kabel, TV-Netze, Mietleitungen) übernimmt die STW AG keine Haftung für Schäden, welche dem Kunden aus dem Ausfall, der Abschaltung durch Dritte oder allgemein durch Störung dieser Infrastruktur erwachsen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine funktionstüchtige Infrastruktur für die Erbringung der Dienste erforderlich ist.

Auf die Bestimmungen von Punkt 3.1. wird ausdrücklich hingewiesen.

13. Besondere Bestimmungen bei der Erbringung von Web-Design- oder Web-Consulting-Dienstleistungen

13.1. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen.

Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z.B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.

Sofern die STW AG dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden - dies bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen die STW AG.

13.2. Haftung für vom Kunden bereitgestellte Elemente

Vom Kunden beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Kunden; die STW AG erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen, und hat die STW AG von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z.B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich von vom Kunden beigestellter Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten.

Kontakt

Vertrieb | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee Mo. bis Do. 07:00 – 16:00 Uhr | Fr. 07:00 – 12:00 Uhr T +43 463 521 7720 | vertrieb@stw.at

13.3. Keine Prüfungspflicht der STW AG

Die STW AG ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

13.4. Rechtseinräumung durch die STW AG

Die STW AG räumt dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das exklusive und unbefristete Recht ein, das von der STW AG entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen ausschließlich im Rahmen des Internets für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1.Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes bzw. im Sinne des Unternehmensgesetzbuches anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

14.2. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der STW AG sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

14.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

14.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der STW AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die STW AG diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

14.6. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

14.7. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.